

§ 16

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Hauptabteilungen, Abteilungen sowie der Leiter der Hauptverwaltung Pharmazie und Medizintechnik und der Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabebereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 17

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Februar 1969 über das Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen (GBl. II Nr. 27 S. 171) außer Kraft.

Berlin, den 25. September 1975

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sindermann
Vorsitzender

**Anordnung
über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie
Brandschutz im polytechnischen Unterricht der
Klassen 7 bis 12 und in Arbeitsgemeinschaften mit
praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-
technischem Charakter**

vom 2. September 1975

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 10 und der Klassen 11 und 12 (wissenschaftlich-praktische Arbeit) in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften sowie in Einrichtungen der Volksbildung.

(2) Sie gilt für Arbeitsgemeinschaften der Schüler mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter, die in Einrichtungen der Volksbildung, in Betrieben, Kombinat oder Genossenschaften durchgeführt werden.

§ 2

Verantwortung

(1) Wird der polytechnische Unterricht oder die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit in Räumen, an Maschinen, Anlagen und Geräten der Betriebe bzw. im Betriebsgelände durchgeführt, so ist der Leiter des Betriebes bzw. der Vorsitzende der Genossenschaft (im folgenden Leiter des Betriebes genannt) für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schüler und Lehrkräfte sowie für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften verantwortlich.

(2) Wird der polytechnische Unterricht oder die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit in Räumen, an Maschinen, Anlagen und Geräten der Schulen bzw. in außerschulischen Einrichtungen im Bereich der Volksbildung durchgeführt, so ist der Direktor der Schule bzw. der Leiter der Einrichtung (im folgenden Leiter der Volksbildungseinrichtung genannt) für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Schüler und Lehrkräfte sowie für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften verantwortlich.

§ 3

Lehrkräfte

Lehrkräfte im Sinne dieser Anordnung sind hauptamtlich und nebenamtlich (zeitweise) tätige Betreuer (Facharbeiter, Genossenschaftsbauern, Meister, Lehrmeister, Ingenieurpädagogen), Lehrer, Arbeitsgruppenleiter für die wissenschaftlich-praktische Arbeit und Arbeitsgemeinschaftsleiter.

Aufgaben der Leiter

§ 4

Arbeitsbedingungen / Arbeitsanforderungen

(1) Die Leiter der Betriebe bzw. die Leiter der Volksbildungseinrichtungen (im folgenden Leiter genannt) haben zu gewährleisten, daß die Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen so gestaltet sind, daß sie der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Schüler entsprechen und die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten fördern. Die Arbeitsbedingungen und Arbeitsanforderungen sind regelmäßig, mindestens halbjährlich in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt bzw. zuständigen Arzt, der Gewerkschaftsleitung unter Einbeziehung der Arbeitsschutzkommission zu überprüfen und auszuweisen.

(2) Es dürfen nur Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren eingesetzt werden, die die Schutzgüter entsprechend den Rechtsvorschriften besitzen.* Die Leiter dürfen neu eingerichtete oder veränderte Unterrichtsräume, Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Maschinen, Anlagen und Geräte erst dann freigeben, wenn der gesundheitsschutz-, arbeitsschutz- und brandschutztechnische Nachweis erbracht ist.

(3) In die Begutachtung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes von Einrichtungen der Betriebe für den polytechnischen Unterricht und die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit ist mindestens ein sachkundiger Vertreter der Oberschulen einzubeziehen.

(4) Erfolgt die Neueinrichtung oder Veränderung von Unterrichtsräumen, Arbeitsräumen, Arbeitsplätzen, Maschinen, Anlagen und Geräten in Einrichtungen der Volksbildung in eigener Verantwortung, so ist der Leiter der Volksbildungseinrichtung dafür verantwortlich, daß der im Abs. 2 geforderte Nachweis mit einer Schutzgütekommision eines Betriebes abgestimmt wird, die für die jeweiligen Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren sachkundig ist. Die Leiter der Betriebe beauftragen nach Anforderung ihre Schutzgütekommision mit der Abstimmung.

(5) In Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft, Lebensmittelindustrie sowie in Küchen und gastronomischen Einrichtungen muß der Schutzgütekommision ein Vertreter der Kreis- und Gesundheitsinspektion und in Betrieben der Landwirtschaft außerdem der zuständige Kreistierarzt angehören.

§ 5

Beschäftigungsbeschränkungen

(1) Für Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die folgenden Höchstwerte nicht überschritten werden:

* Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 — Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — (GBl. II Nr. 8¹ S. 563)